

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

**Bezugspreis:** Vierteljährlich 30 Pf., durch die Post bezogen vierteljährlich 75 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die Upalige Zeitschrift oder deren Raum mit 25 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigen-Einnahme Freitags nachm. 2 Uhr.** Fernsprecher Amt Siegmar 244. — Postcheckkonto Leipzig Nr. 12 559, Firma Ernst Glick, Reichenbrand.

Nº 30

Sonnabend, den 26. Juli

1919

Nachstehende Verordnung des Wirtschaftsministeriums wird hiermit zur strengsten Beachtung mit dem Bemerkung bekannt gegeben, daß insbesondere diejenigen Lebensmittelgeschäfte, in denen der Kleinverkauf von Zucker betrieben wird, sofort Bitten, soweit nicht geschehen, nach § 3 nachstehender Verordnung anzugeben sind. Hierbei wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Verteilung der Zuckerkartenscheine nicht eher als an den darauf verzeichneten Tagen erfolgen darf, da dies nicht allein nur strafbar ist, sondern auch die Entziehung des Handels mit Zucker zur Folge haben kann.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,  
am 19. Juli 1919. Die Gemeindevorstände.

**Anzeigepflicht**  
bei Veräußerung von Brotfabriken, Bäckereien und Lebensmittelgeschäften,  
in denen mit Brot, Mehl oder Zucker gehandelt wird.

Auf Grund des § 12 Nr. 1 der Reichsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607/728) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Werden Brotfabriken, Bäckereien oder Lebensmittelgeschäfte, in denen mit Brot, Mehl oder Zucker gehandelt wird, veräußert, so ist der Veräußerer verpflichtet, Tag und Stunde der Übergabe spätestens acht Tage vorher dem zuständigen Kommunalverband anzugeben.

In der Anzeige hat der Veräußerer ausdrücklich zu bestätigen, daß keine Fehlmengen an Brot, Mehl oder Zucker vorhanden sind, oder etwaige Fehlmengen aufzulösen.

§ 2.

Der zuständige Kommunalverband kann zur Übergabe einen Beamten abordnen, der die ordnungsmäßige Übergabe der Bestände an Brot, Mehl und Zucker überwacht und die Ursache etwaiger Fehlmengen feststellt. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Veräußerer und Erwerber sowie von dem überwachten Beamten zu vollziehen ist.

§ 3.

Die Inhaber von Lebensmittelgeschäften, in denen der Kleinverkauf von Zucker betrieben wird, haben Bitten zu führen, aus denen Name und Adresse der Personen ersichtlich sein muß, die ihre Zuckerkarte zur Verteilung angemeldet haben.

§ 4.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, weitergehende Bestimmungen zu treffen; sie können insbesondere die Vorschriften der §§ 1 bis 3 auf sonstige Lebensmittel, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, erstrecken.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 12 Ziffer 1, 17 Ziffer 2 der Reichsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607/728) bestraft.

Dresden, den 3. Juli 1919.

Wirtschaftsministerium.

Nachstehende Bekanntmachungen des Wirtschaftsministeriums — Landeslebensmittelamt — werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,  
am 21. Juli 1919. Die Gemeindevorstände.

### Höchstpreise für Frühgemüse.

I.

Mit Wirkung vom 16. Juli 1919 ab werden im Auftrag der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeuger-	Großhandels-	Kleinhandels-
	höchstpreis	höchstpreis	höchstpreis
1. Erdbeeren	0,35	0,45 (48)	0,60 (63)
2. Bohnen a) grüne Bohnen (Stangen, Büschbohnen)	0,35	0,48 (50)	0,63 (65)
b) Wachs- und Perlbohnen	0,45	0,58 (60)	0,73 (75)
c) Puff- (Sau-) bohnen	0,20	0,28 (30)	0,36 (38)
3. rote Möhren und Karotten aller Art einschl. der kleinen runden Karotten a) mit Kraut	0,15	0,21	0,29
b) ohne Kraut	0,23	0,31 (33)	0,42 (44)
4. Frühlingskohlrabi mit jungem Laub	0,18	0,24	0,32
5. Frühlingskohl	0,18	0,25 (26)	0,33 (34)
6. Frühlingszwiebel	0,20	0,27	0,35
7. Frühlingskohl	0,23	0,30 (32)	0,41 (43)
8. Frühlingszwiebel mit Kraut	0,20	0,27 (29)	0,35 (37)
9. Frühlingszwiebel ohne Kraut	0,30	0,37 (39)	0,48 (50)

Die in Klammern gesetzten Preise gelten für die Kommunalverbände Dresden-Stadt und -Land, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt und Plauen-Stadt.

II.

Die Erzeugerpriete unter I gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren. Sie treten an die Stelle der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgelegten und veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazugehörigen Abänderungsverordnungen.

III.

Der Bahnverband von Möhren mit Kraut ist verboten. Soweit Möhren mit Kraut von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernung mit Fuhrwerk oder auf andere Weise an die Umsatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist diese Beförderung bis auf weiteres zugelassen.

IV.

Die Preise unter I gelten auch für solche inländische Waren, die von außerhalb in das Gebiet des Freistaates Sachsen eingeführt werden.

V.

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 21. Juni 1919 über Höchstpreise für Frühgemüse (Nr. 139 der Sächs. Staatszeitung vom 23. 6. 1919 gilt mit Wirkung vom 16. Juli ab als aufgehoben.

Dresden, am 10. Juli 1919. Wirtschaftsministerium — Landeslebensmittelamt.

### Richtpreise für Bienenhonig.

Nachdem aufgrund Verordnung des Reichsernährungsministeriums vom 8. Mai 1919 (R.G.B. S. 445) die mit Verordnung vom 26. Juni 1917 (R.G.B. S. 559) festgesetzten Höchstpreise für Honig außer Kraft getreten sind, werden für Bienenhonig auf Grund §§ 12, 15 der Reichsverordnung vom 25. September / 4. November 1915 (R.G.B. S. 611, 728) folgende

#### Höchstpreise

festgesetzt:	Bei Abgabe vom Erzeuger an den Händler . . .	4,00 das Pfund
	Verbraucher . . .	4,25

Händler . . . Verbraucher . . . 5,00 . . .

Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung.

Dresden, den 21. Juli 1919. Wirtschaftsministerium — Landeslebensmittelamt.

### Verbot, unreife Kartoffeln auszunehmen.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Frühkartoffelernte wird auf folgendes hingewiesen:

I. Die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (R.G.B. S. 737 ff.) enthält folgende Bestimmungen:

§ 11. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden, können nähere Anordnungen treffen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorstrafen im § 11 oder den auf Grund von § 11 erlassenen Bestimmungen zu widerhandelt. Neben der Strafe können die Vorstrafe, auf die sich die strafbare Handlung einziegen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

II. Ein Verstoß gegen die Vorschrift, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, liegt vor, wenn Kartoffeln unreif der Erde entnommen werden, gleichgültig, ob es sich dabei um frühe, späte oder sonst welche Kartoffeln handelt.

Dresden, den 20. Juli 1919.

Wirtschaftsministerium.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,

am 21. Juli 1919. Die Gemeindevorstände.

Wirtschaftsministerium.

Die Abteilung für Landesaufnahme des Generalstabs des Freistaates Sachsen wird in den Sommermonaten dieses Jahres topographische Feldarbeiten vornehmen.

Diese Feldarbeiten sind dem Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des Generalstabs, sowie mehreren ihm unterstellten Offizieren und Topographen übertragen worden.

Der dem vorbeschriebenen Vorstand hierüber ausgestellte offene Befehl wird nachstehend unter ① zur gehörigen Nachachtung bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird die größte Schonung der ausgestellten Signalstangen sowohl den beteiligten Grundstückseigentümern, als auch allen Unbetiligten besonders zur Wicht gemacht.

Beschädigungen, sowie das Umwerfen oder Entfernen der Vermessungssignale werden — soweit nicht härtere Strafen im Einzelfalle einzutreten haben — mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

1121 A.

Chemnitz, am 15. Juli 1919.

Umtshaupmannschaft.

Mr. 891 I A 19.

### Offener Befehl

für  
den Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des Generalstabs  
und die ihm untergeordneten Offiziere und Topographen

an

die Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke, Grundbesitzer, Einwohner,  
Staats- und Gemeindebeamten im Freistaat Sachsen, die militärisch-  
topographische Aufnahme, ihre Nachprüfungen und Höhenmessungen  
betrifft.

Die erforderlichen topographischen Feldarbeiten der Landesaufmessung finden im Gebiete des Freistaates Sachsen im Jahre 1919 im Sommerhalbjahr statt und sind dem Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des Generalstabs, sowie mehreren ihm unterstellten Offizieren und Topographen übertragen worden.

Zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens bedarf es aber der Mitwirkung der Gemeinden, der selbständigen Gutsbezirke, der Grundbesitzer, der Einwohner, sowie der Staats- und Gemeindebeamten in den genannten Landesteilen. Diese Behörden und Personen werden deshalb hierdurch aufgefordert, zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes auch ihrerseits kräftig und eifrig mitzuwirken.

Die dem Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren und Topographen zu gewährenden Hilfeleistungen befinden in folgendem:

1. Bei Beleidigung der Gegenden sind auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen und sonst wohl unterrichtet sind, gegen ortsbüliche Bevölkerung zu stellen.

2. Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veräußerungen haben die Gemeinden dem Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren und Topographen auf Verlangen Wichtfuhrwerke gegen eine billige, die ortsbüliche Preise nicht überschreitende Vergütung, die sofort bar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

3. Die Gemeinden und Beamten, welche sich im Besitz von Karten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, die das zu vermessende oder zu präzisende Gelände in sich lassen, werden hierdurch angewiesen, dieselben dem Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren und Topographen auf Erfordern zur Einsicht und allenfalls nötigen Nachbildung mitzutragen, auch den kommandierten Topographen die erforderlichen Aufzeichnungen zur Auffertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich wie möglich zu geben. Grundsteuerdokumente und die dazu gehörigen Zeichnungen, sowie Altenblätter und Altenblattduplikate sind lediglich in den Diensträumen der mit ihrer Aufbewahrung betrauten Geschäftsstelle zur Einsichtnahme vorzulegen.

4. Gegen Vorsetzung dieses offenen Befehls sind sowohl der Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme, als auch die genannten Offiziere und Topographen überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener und Burschen, die vorsorgeberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Unterkommen und entsprechender Versiegung zu versiehen. Für diese Leistungen hat an den Beteiligten unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. In Streitfällen ist eine Bezahlung nach ortsbülichen Sätzen der Gemeindebehörde festzustellen.

Futtermittel für die Pferde der vorsorgeberechtigten Offiziere sind nach den Sätzen des Naturalleistungsgesetzes herzugeben und werden sofort nach ortsbülichen Preisen bezahlt.

Überhaupt wird erwartet, daß dem Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme, den Offizieren und Topographen alle anderen Hilfeleistungen, deren sie zur Förderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, gewährt werden, und es wird besonders zu den Grundbesitzern, Einwohnern und Beamten das Vertrauen gehegt, daß sie mit gewohnter Bereitwilligkeit auch diesmal zur Erleichterung des nützlichen Zweckes dieser Unternehmung beitragen werden.

Dresden, am 30. Juni 1919. Ministerium des Innern. Finanzministerium.

Uhlig. Nijsche.

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,

am 21. Juli 1919. Die Gemeindevorstände.

Wirtschaftsministerium.

### Berlehr mit Frühkartoffeln aus der Ernte 1919 im Bezirk der Umtsha